

**Internationale Bauausstellung (IBA)
Metropolregion München "Räume der Mobilität "**

**Gründung der Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH (IBA
GMBH)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10134

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.09.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Geplante Gründung der interkommunal getragenen ‚Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH‘ (IBA GmbH) auf Grundlage eines entsprechenden Gesellschaftsvertrags. Bestätigung der Inhalte des Vertrags, sowie der Rechte und Pflichten der Landeshauptstadt München in der Gesellschaft durch den Stadtrat. Mit der Sitzungsvorlage „Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06296) vom 29.06.2022 hat der Stadtrat die Beteiligung der LHM an der IBA grundsätzlich beschlossen.
Inhalt	Projektbeschreibung der IBA, Erläuterung der Rolle der LH München in der Gesellschaft, Inhalte des Gesellschaftsvertrags (Aufsichtsrat, Kuratorium, Geschäftsführung), Darstellung der wirtschaftlichen Grundlagen (Personal, Erfolgs- und Finanzplan)
Gesamtkosten	-/- es werden keine neuen Finanzmittel beantragt. Der Finanzierungsanteil der LHM wurde bereits mit Beschluss des Stadtrats vom 30.11.2022 „Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München - Personal- und Finanzierungsbedarf“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07823) in den Haushalt eingestellt.
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none">1. Mit der Gründung der Gesellschaft „Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH“ (IBA GmbH) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages, der Gegenstand der Beschlussfassung ist, besteht Einverständnis.2. Seitens der Gesellschafterin Landeshauptstadt München erfolgt eine Stammkapitaleinlage entsprechend den Gesellschaftsanteilen zum Zeitpunkt der Gründung der IBA GmbH am Stammkapital von 25.000 Euro.3. Die im Zuge der der Gründung entstehenden Notar- und weiteren Nebenkosten, welche nicht von der IBA-GmbH selbst getragen werden, werden entsprechend den Gesellschaftsanteilen zum Zeitpunkt der Gründung der IBA GmbH von der Gesellschafterin Landeshauptstadt München gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags getragen.4. Mit der anteiligen Finanzierung der Gesellschaft durch die Landeshauptstadt München durch einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jährlich 1.350.000 Euro ab 2023 mit 2035 besteht Einverständnis. Die jährlichen Finanzmittel wurden mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats am 30.11.2022 „Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München - Personal- und Finanzierungsbedarf“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07823) geschlossen.

Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die/ Der Vertreter*in der Landeshauptstadt München in der Gesellschafterversammlung der Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sind. 6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der IBA GmbH, die im Rahmen des Änderungsaktes (notarielle Beurkundung, Eintragung, etc.) erforderlich sind und die grundsätzliche Position der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. 7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird mit der Organisation der Gesellschaftsgründung beauftragt, damit eine Anmeldung der IBA-GmbH im Handelsregister unmittelbar nach der Gründung erfolgen kann. 8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die federführende Betreuung sowie das Beteiligungsmanagement der IBA GmbH für die Landeshauptstadt München zu übernehmen. 9. Die Landeshauptstadt München entsendet in den Aufsichtsrat der zu gründenden Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH: <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Stadtrat Paul Bickelbacher – Die Grünen/ Rosa Liste Fraktion 2. Frau Stadträtin Heike Kainz – CSU-Fraktion 3. Herr Stadtrat Andreas Schuster – SPD-Fraktion 4. Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk – Stadtbaurätin 5. Georg Dunkel – Mobilitätsreferent 10. Beim Beitritt je eines/r weiteren Gesellschafters*in und bis zur Erreichung der maximalen 20 Aufsichtsratsmitglieder werden die Aufsichtsratssitze der Landeshauptstadt München jeweils von folgenden Personen in dieser Reihenfolge aufgestockt: <ol style="list-style-type: none"> 6. Frau Stadträtin Anna Hanusch – Die Grünen/ Rosa Liste Fraktion 7. Frau Stadträtin Veronika Mirlach – CSU-Fraktion 8. Frau Stadträtin Kathrin Abele– SPD-Fraktion 9. Herr Stadtrat Christian Smolka – Die Grünen / Rosa Liste Fraktion 11. Der nachträglichen Aufnahme von weiteren Gesellschaftern bis zur im Gesellschaftervertrag festgelegten Anzahl von insgesamt 20 Aufsichtsrät*innen und den dafür notwendigen juristischen einschließlich notariellen Akten insbesondere zur entsprechenden schrittweisen Vergrößerung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der entsprechenden prozentualen Verteilung des Stammkapitals wird zugestimmt. 12. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Suche RIS	IBA, Internationale Bauausstellung, Mobilität, Gesellschaftsgründung IBA GmbH, Metropolregion München
Ortsangabe	Landeshauptstadt München und Metropolregion München

**Internationale Bauausstellung (IBA)
Metropolregion München**

"Räume der Mobilität "

**Gründung der Internationale Bauausstellung
Metropolregion München GmbH (IBA GMBH)**

Sitzungsvorlage Nr. 10134

Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom
20.09.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I.	Vortrag der Referentin	1
1.	Anlass	1
2.	Das Vorhaben IBA	2
2.1.	Die Aufgaben und Ziele der IBA	2
2.2.	Die Entwicklung der IBA-Projekte	3
2.3.	Das Präsentationsjahr	3
3.	Die Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH	3
3.1.	Die Gründung der IBA GmbH als Geschäftsstelle	3
3.2.	Beteiligung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin	4
3.3.	Weitere kommunale Gesellschafter*innen	4
3.4.	Der EMM e.V. als Gesellschafter	4
3.5.	Beitritt weiterer Gesellschafter*innen	5
3.6.	Gesellschafterbeiträge	5
3.7.	Betreuungsreferat, Teilnehmungsmanagement, interne Projektstruktur	5
4.	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	6
4.1.	Firma und Sitz	6
4.2.	Gegenstand des Unternehmens	6
4.3.	Dauer, Geschäftsjahr	6
4.4.	Stammkapital und Anteile	6
4.5.	Organe der IBA GmbH	7
5.	Wirtschaftliche Grundlagen der IBA GmbH ab 2023 ff.	9
6.	Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Gesellschaftsgründung	12
7.	Weitere Schritte, Prüfung durch die Regierung, notarielle Beurkundung	13
II.	Antrag der Referentin	14
III.	Beschluss	15

**Internationale Bauausstellung (IBA)
Metropolregion München "Räume der Mobilität "**

**Gründung der Internationale Bauausstellung
Metropolregion München GmbH (IBA GMBH)**

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26/ V 10134

Anlagen:

1. Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand 30.08.2023)
2. Entwurf der Anlage 4.2 zum Gesellschaftsvertrag
3. Entwurf der Anlage 7.2 zum Gesellschaftsvertrag

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.09.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Ziffer 7 und Ziffer 15 sowie § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung

1. Anlass

Mit der Sitzungsvorlage „Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 20 - 26 / V 06296) ist am 29.06.2022 in der Vollversammlung des Münchner Stadtrats beschlossen worden, eine IBA Metropolregion München „Räume der Mobilität“ durchzuführen und dabei die Inhalte des dazu entwickelten Memorandums dem weiteren IBA-Prozess zugrunde zu legen sowie dafür eine zeitlich begrenzte, interkommunal getragene, IBA-Gesellschaft (IBA GmbH) zu gründen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde daher beauftragt, die Gründung der IBA-Gesellschaft abschlussfähig vorzubereiten, die notwendigen Strukturen zur Durchführung der IBA innerhalb der Landeshauptstadt München zu erarbeiten und die Koordination der IBA seitens der Landeshauptstadt München zu übernehmen.

Mit der weiteren Sitzungsvorlage „Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München - Personal- und Finanzierungsbedarf“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07823) wurden ergänzend am 30.11.2022 in der Vollversammlung die erforderlichen Haushaltsmittel sowie die zusätzlichen Personalkapazitäten für die Beteiligung an der IBA beschlossen.

Die Aufträge aus dem Beschluss vom 29.06.2022 – Vorbereitung der Gründung einer IBA Metropolregion München GmbH – wurden bearbeitet. Die Ergebnisse werden mit dieser Sitzungsvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Zu dem zuvor stattgefundenen Gründungsprozess ist zu berichten, dass in einer interkommunalen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Stadt Ingolstadt, der Stadt Augsburg, der Landkreise München, Freising und Dachau sowie des Vereins Europäische Metropolregion München (EMM e.V.) die Inhalte und Rahmenbedingungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Beteiligungsmöglichkeiten an der „Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH“ (IBA GmbH) abgestimmt worden sind. Hierbei hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durch eine auch auf Gesellschaftsrecht spezialisierte Kanzlei beraten lassen. Die Gründung der IBA GmbH selbst ist nun für den Herbst 2023 geplant.

Mit dieser Beschlussvorlage wird dargestellt und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt:

- wie sich die Landeshauptstadt München verbindlich an der IBA beteiligt und mit der Metropolregion München in der IBA zusammenarbeitet,
- wie die fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit der hierzu zu gründenden IBA GmbH aussieht und
- welche Vereinbarungen die Landeshauptstadt München hierzu einget.

Der Stadtrat gibt mit seinen diesbezüglichen Beschlüssen die Aufträge und das Startsignal zum eigentlichen, im Kern zehnjährigen IBA-Prozess zur Umsetzung nachhaltiger Projekte der Mobilität in der Metropolregion München.

2. Das Vorhaben IBA

2.1. Die Aufgaben und Ziele der IBA

Die IBA ist ein international einzigartiges Instrument zur Umsetzung von planungs-, stadt- und regionalpolitischen Zielen in der Metropolregion München. Sie bietet der Metropolregion eine Bühne, auf der beispielhafte Lösungen zum Thema „Räume der Mobilität“ umgesetzt und vorgestellt werden und Ressourcen auf dieses zentrale Handlungsfeld gebündelt werden. Die IBA gibt Anreize für Projekte und steigert deren jeweilige Qualitäten und schafft Aufmerksamkeit für vielfältige Projekte in allen Teilen der Metropolregion. Für eine langfristige Wirkung bereitet sie dabei den 10-jährigen IBA-Prozess sowie dessen Resonanz nach dem Präsentationsjahr nach und entwickelt ihn darüber hinaus weiter. Der „Ausnahmestandard“ der IBA wird helfen, Prozesse zu beschleunigen und bestehende Regeln für innovative Projekte weiterzuentwickeln. Die IBA soll schließlich auch durch das Label IBA und die Exzellenz der Projekte Zugang zu finanziellen Mitteln schaffen. Jedes Projekt kann dabei zum konstruktiven Diskurs und zum gemeinsamen Lernprozess beitragen.

Der vorzusehende „Bühneneffekt“ ist dabei ein wichtiges Instrument, um zielgerichtet auf das Präsentationsjahr zu außerordentlichen Anstrengungen zu motivieren. Er soll der Verbreitung der Ergebnisse auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene dienen. Die Chance, einem breiten Publikum zeigen zu können, welche außergewöhnlichen Potentiale die Metropolregion München birgt und entfaltet, ist ein entscheidender Grund für die Akteur*innen, sich bei der IBA zu engagieren.

Um die IBA zu organisieren und die beschriebenen Ziele umzusetzen, wird nun die IBA GmbH gegründet:

Zu den wichtigsten Aufgaben der IBA GmbH wird es gehören, den Dialog- und Beteiligungsprozess während der IBA zu organisieren, Projekte anzustoßen, zu qualifizieren und zu organisieren sowie bei der Finanzierung der Projekte zu unterstützen, zum Beispiel durch die Einwerbung von Fördermitteln. Hierzu gehören insbesondere Mobilisierung von bürgerschaftlichem, unternehmerischem und öffentlichem Engagement für die IBA sowie Akquise von zusätzlichen Mitteln und Ressourcen aus diesen Bereichen. Die IBA GmbH soll professionell nach innen und außen kommunizieren. Die

Geschäftsstelle der IBA wird eine aktive fachliche und kommunikative Projektbegleitung leisten und bei der Einbindung von Expert*innen und der Kommunikation mit den Zielgruppen unterstützen.

Weitere Informationen zum bisherigen IBA-Vorbereitungsprozess, zum Memorandum als Grundlage des Prozesses und zum Format Internationale Bauausstellung als solches sind im Internet unter: www.muenchen.de/iba zu finden.

2.2. Die Entwicklung der IBA-Projekte

Die Internationale Bauausstellung will herausragende („exzellente“) Projekte entwickeln und umsetzen, die sich ehrgeizig mit Räumen der Mobilität in Verbindung mit der Zukunft des Bauens, Wohnens und Arbeitens in der Metropolregion München auseinandersetzen.

Vorgesehen ist, dass sich die Gesellschafter*innen der IBA GmbH oder Teilnehmer*innen der IBA-Abteilung des EMM e.V., mit ihren Vorhaben unter detaillierter Beschreibung der Projektidee für die Aufnahme in das IBA-Netz bewerben können. Darin werden alle Projektvorschläge zunächst gesammelt.

Aus dieser Sammlung identifiziert dann ein interdisziplinäres Team der IBA GmbH mit den Einreichenden sowie im Austausch mit dem Kuratorium jene Vorhaben, die besonderes Potenzial für eine ambitionierte Weiterentwicklung bis zum Präsentationsjahr haben.

Für die Auswahl der Projekte, die in der weiteren Entwicklung intensiv vom Team der IBA GmbH begleitet werden, unterstützt und weiterqualifiziert werden, definieren die Geschäftsführung und das Kuratorium der IBA GmbH zunächst Exzellenzkriterien, die vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Diese bilden die Grundlage für die Auswahl und Weiterentwicklung der Projektvorschläge und können im IBA-Zeitraum verfeinert und justiert werden. Damit ist die IBA in der Lage, in ihrem Verlauf Themen und Anforderungen anzupassen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

2.3. Das Präsentationsjahr

Als besuchbare Ausstellung ist ihre öffentliche Wahrnehmung und Wirkung originäre Aufgabe und Erfolgsfaktor der IBA. Daher steht am Ende einer jeden Internationalen Bauausstellung eine Abschlusspräsentation, in der ihre umgesetzten Projekte »real« zu besichtigen sind und sie Einblicke in ihre zurückliegenden Prozesse bietet. Relevante Lösungen der Zukunftsfragen werden so für die Bürger*innen und die internationale Fachöffentlichkeit erlebbar gemacht. Das Präsentationsjahr ist das Ende des eigentlichen IBA-Prozesses und der Beginn einer nachfolgenden ein- bis zweijährigen Transformationsphase, in der die gelernten Umsetzungsstrategien verfestigt, noch fertigzustellende Projekte im Sinne der IBA weiterbearbeitet und die Wirkung und Ergebnisse der IBA evaluiert und in neue Prozesse implementiert werden.

3. Die Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH

3.1. Die Gründung der IBA GmbH als Geschäftsstelle

Arbeitsfähig wird die IBA erst durch eine IBA-Gesellschaft und die Teams, die vor Ort die zu qualifizierenden oder ausgewählten Projekte betreuen. Das interdisziplinäre Team der IBA GmbH soll aus Projektleiter*innen sowie Kommunikationsexpert*innen bestehen. Das Team soll die IBA-Projekte vorantreiben, beraten und die Kommunen und Projekt-träger*innen vor Ort hinsichtlich Zielsetzung, Qualitätskriterien und Fördermöglichkeiten unterstützen. Weitere Aufgabe wird es sein, die Akteur*innen in der Region zu vernetzen und eine übergreifende Kommunikations- und Beteiligungsstrategie zu entwickeln. Die IBA GmbH wird neben den Personal- und Raumkosten Aufwendungen für Projektbegleitung und Kommunikation haben. Das feste Jahresbudget wird vor allem von dem Gesellschafter*innen durch Einlagen (sogenannter Betriebskostenzuschuss) zur Verfügung gestellt. Die

Gesellschafter*innen der IBA GmbH werden sich ausdrücklich verpflichten, eine operative und aktive Gestaltungsrolle in der IBA Gesellschaft einzunehmen.

Die IBA GmbH bildet mit ihrer Geschäftsführung die operative Zentrale der IBA. Das Kuratorium als fachlicher Beirat begleitet die Gesellschaft respektive die IBA, um Qualitätssicherung und Innovationskraft zu gewährleisten. Der IBA Aufsichtsrat übernimmt die Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung und entscheidet über die Qualifizierung und Unterstützung von Projekten. Aufgaben und Befugnisse der genannten Organe werden bei 4.5 dargestellt.

3.2. Beteiligung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin

Die Landeshauptstadt München wird eine tragende Rolle bei der Internationalen Bauausstellung ausüben und dementsprechend einen wesentlichen Anteil an der IBA GmbH leisten. Vorgesehen ist, dass der Anteil nicht die Hälfte der Gesellschaftsanteile übersteigt, um ein ausreichendes Gegengewicht der regionalen Interessen zuzulassen. Deshalb soll der Anteil der Landeshauptstadt am angenommenen Gesamtbudget der Gesellschaft von 30 Mio. Euro auf maximal 45% festgelegt werden.

3.3. Weitere kommunale Gesellschafter*innen

Die IBA findet nach dem Beschluss „Internationale Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München" Räume der Mobilität - IBA unterwegs" vom 26.09.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14965 im Umgriff der Metropolregion München statt.

Von der interkommunalen Arbeitsgruppe wurde dabei herausgearbeitet, dass jede Gebietskörperschaft der Metropolregion München sich mit einem Geschäftsanteil von mindestens 1% an der IBA GmbH als Gesellschafter*in beteiligen kann.

Kommunale Gründungsgesellschafter*innen sind nach aktuellem Stand neben der Landeshauptstadt München: der Landkreis München, die Stadt Ingolstadt, die Stadt Augsburg sowie der Landkreis Freising. Der Landkreis München beabsichtigt sich mit 10%, die Stadt Augsburg, die Stadt Ingolstadt und der Landkreis Freising beabsichtigen sich mit jeweils 5% der Anteile am angenommenen Gesamtbudget der Gesellschaft von 30 Mio. Euro zu beteiligen. Damit verbleiben für weitere (kommunale) Gesellschafter*innen derzeit Anteile in Höhe von 30% abzüglich einer Beteiligung der EMM e.V., vgl. nachfolgend bei 3.4.

Die notwendigen Beschlüsse zur Beteiligung und Gründung dieser Gesellschafter*innen wurden entweder bereits oder werden parallel zu diesem Beschluss von deren jeweilig zuständigen Gremien gefasst.

3.4. Der EMM e.V. als Gesellschafter

Um möglichst vielen, auch kleineren, Kommunen sowie Kammern, Verbänden, Hochschulen und Unternehmen eine IBA-Beteiligung auf Projektebene zu ermöglichen, konnte der Verein Europäische Metropolregion München (EMM e.V.) als Gesellschafter der IBA GmbH gewonnen werden.

In seiner Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung am 25.04.2023 wurde beschlossen, sich als Gesellschafter mit 1-5% - je nach Anzahl der Teilnehmer*innen in der Abteilung IBA - an der IBA GmbH zu beteiligen.

Nur die Mitglieder des EMM e.V. können der hierfür neu gegründeten „Abteilung IBA“ im EMM e.V. beitreten und können auf diesem Weg Projekte bei der IBA einreichen und somit die Dienstleistungen der IBA-Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

Für die Beteiligung an der Abteilung IBA wird ein gesonderter Beitrag beim EMM e.V. erhoben.

3.5. Beitritt weiterer Gesellschafter*innen

Die Gesellschafter*innen beabsichtigen eine Beteiligung von weiteren Gebietskörperschaften aus der Metropolregion München an der Gesellschaft, um möglichst vielen Gebietskörperschaften der Metropolregion München eine Beteiligung an der IBA GmbH zu ermöglichen und um das Budget von 30 Mio. Euro zu erreichen.

Im Vertragsentwurf ist die Möglichkeit, auch nach Gründung als Gesellschafter*in der IBA GmbH beizutreten, bereits vorgesehen. Die beitretenden Gesellschafter erwerben dabei neu geschaffene oder vorhandene Gesellschaftsanteile zu denselben Bedingungen wie die Gründungsgesellschafter. Beide juristischen Methoden zur Aufnahme neuer Gesellschafter kommen zum selben wirtschaftlichen Ergebnis und unterscheiden sich nur in technischer Hinsicht. Ziel des Beitritts weiterer Gesellschafter ist es somit, die Finanzierungsverpflichtung der Gesellschafter auf breitete Schultern zu verteilen. Auch später beitretende Gesellschafter müssen ihren Beitrag zur Finanzierung der Gesellschaft in Höhe des geplanten Gesamt-Budgets von 30 Mio. Euro leisten, als ob sie bereits zu Beginn beigetreten wären. Sollte wider Erwarten das Gesamtbudget von 30 Mio. € nicht durch Kapitaleinzahlungen erreicht werden, müssen die Aufwendungen der Gesellschaft entsprechend reduziert werden.

3.6. Gesellschafterbeiträge

Jede*r Gesellschafter*in leistet pro Geschäftsjahr einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Die Gesellschafter*innen haben sich wegen der Möglichkeit des gestaffelten Beitritts vor der Gründung darauf geeinigt, dass die Einzahlungen wie aus Anlage 4.2 des Gesellschaftsvertrags ersichtlich geleistet werden. Dabei haben die Gesellschafter*innen ihren Einzahlungen ein angenommenes Gesamtbudget der Gesellschaft von 30 Mio. Euro bis zum Ablauf des Präsentationsjahres zugrunde gelegt. Dies entspricht einem Betriebskostenzuschuss eines/r Gesellschafter*in in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro bei einer Beteiligung der/ der Gesellschafter*in in Höhe von 5% am Stammkapital der Gesellschaft im Präsentationsjahr.

3.7. Betreuungsreferat, Beteiligungsmanagement, interne Projektstruktur

Die federführende Betreuung der IBA GmbH für die Landeshauptstadt München soll durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erfolgen, wobei insbesondere folgende Aufgaben gesehen werden:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung als Betreuungsreferat koordiniert die Schnittstellen der Landeshauptstadt München zur IBA GmbH,

- betreut die in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der IBA GmbH entsendeten Vertreter*innen,
- koordiniert die internen Prozesse zur Projektsammlung und -einbringung in den IBA-Qualifizierungsprozess,
- koordiniert die stadtinternen Arbeits- und Entscheidungsstrukturen zur Einbringung der städtischen Interessen in die IBA GmbH,
- sichert die Informationsweitergabe und den fachlichen Austausch zwischen den städtischen Dienststellen und der IBA GmbH,
- sichert den fachlichen Mehrwert der Zusammenarbeit der Landeshauptstadt München mit der IBA GmbH hinsichtlich einer gemeinsamen, nachhaltigen Regionalentwicklung,

- setzt sich für die kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung des IBA-Prozesses während und nach Laufzeit der IBA ein.

4. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Der Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) wurde in einem intensiven Abstimmungsprozess von den Gründungsgesellschafter*innen der IBA GmbH gemeinsam erarbeitet und ausgehandelt und sieht folgende Eckdaten vor:

4.1. Firma und Sitz

Die Firma lautet „Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH“. Der Sitz der Gesellschaft ist München.

4.2. Gegenstand des Unternehmens

Der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Gegenstand des Unternehmens lautet wie folgt:

„Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der öffentlichen Zweckverfolgung und des eigenen Wirkungskreises und Aufgabenbereichs der Gesellschafter*innen die Verwaltung und Organisation der Internationalen Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München einschließlich der Begleitung und Unterstützung von Projekten zur Planung, Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung zukunftsweisender Mobilität und räumlicher Entwicklung in der Metropolregion München. Die allgemeine Wirtschaftsförderung sowie die operative und wirtschaftliche Umsetzung von Bau- und anderen Projekten, welche auf die IBA zurückgehen oder im Zusammenhang mit dieser entstehen, ist nicht Aufgabe der Gesellschaft. Im Rahmen des Satzungszwecks darf die Gesellschaft derartige Projekte jedoch ideell begleiten und unterstützen. Die Gesellschaft nimmt nicht am allgemeinen Markt teil.“

4.3. Dauer, Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich auf die Erfüllung der im Gesellschaftszweck genannten Aufgaben beschränkt, wobei die Auflösung automatisch zum Beginn des übernächsten Geschäftsjahres eintritt, das auf das Geschäftsjahr folgt, in welchem die Abschlussausstellung der IBA endet. Die Gesellschafter können eine Fortsetzung der Gesellschaft über den Zeitpunkt gemäß Satz 1 hinaus beschließen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr bis zum 31.12.2023 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

4.4. Stammkapital und Anteile

Da das Stammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach §5 GmbHG mindestens 25.000 Euro betragen muss, beträgt das Stammkapital der IBA GmbH 25.000 Euro und wird entsprechend ihrer Anteile von den Gründungsgesellschafter*innen gehalten.

Die Anteile am Stammkapital zum Gründungszeitpunkt verteilen sich mit voraussichtlich 60,00% auf die Landeshauptstadt München, 13,33% auf den Landkreis München, 6,67% auf die Stadt Ingolstadt, 6,67% auf die Stadt Augsburg, 6,67% auf den Landkreis Freising und 6,67% auf den Verein Europäische Metropolregion München (EMM e.V.).

Hierzu muss erläutert werden, dass sich die in Kap.3.2, 3.3 und 3.4 beschriebenen Gesellschaftsanteile von 45% auf den Finanzierungsanteil am angenommenen Gesamtbudget der IBA GmbH von 30 Mio. Euro beziehen.

Da dieses Gesamtbudget mit den Zusagen zur Gesellschaftsgründung noch nicht erreicht wird, beziehen sich die 100% des Stammkapitals auf den zur Gründung angekündigten Finanzierungsstand von lediglich 22,5 Mio. Euro (s. Kap. 5 - Finanzplan). Die 60,00% Anteil am Stammkapital entsprechen demnach dem Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt München von 13,5 Mio. Euro (10 Jahre à 1,35 Mio. Euro) an den 22,5 Mio. Euro.

Wenn weitere Gesellschafter beigetreten sind und sich dadurch das Gesamtbudget auf die geplanten 30 Mio. Euro erhöht, sinkt der Anteil der LHM am Stammkapital und an den Gesamtfinanzierungskosten auf bis zu den geplanten und in Kap. 3.2 beschriebenen 45%.

4.5. Organe der IBA GmbH

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer*innen, bestehend aus kuratorischer und kaufmännischer Leitung.

Mit Unterstützung eines Personaldienstleisters sollen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für beide Geschäftsführerpositionen noch im Laufe dieses Jahres gefunden werden. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt. Abweichend hiervon wird vorlaufend die erste Geschäftsführung der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung bestellt, da bis zur Auswahl der/des kuratorischen sowie der/ des kaufmännischen Geschäftsführer*in aus gesellschaftsrechtlichen Gründen mindestens ein*e Gründungsgeschäftsführer*in bestellt werden muss.

Für die Anfangsphase soll der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen werden, dass die Geschäftsführung durch zwei Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nebenamtlich wahrgenommen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass der Aufbau der Gesellschaft in enger Abstimmung mit dem für die Vorarbeiten zur Initiative und Gründung der IBA Metropolregion München betrauten Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie den weiteren Gründungsgesellschaftern erfolgt.

Der Gesellschafterversammlung soll hierzu vorgeschlagen werden, übergangsweise Julianna Günther, Bauoberrätin im Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München und seit 2016 mit der Vorbereitung der IBA Metropolregion München bei der Landeshauptstadt München betraut sowie Stefan Diemling, Verwaltungsdirektor im Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München und Geschäftsführer des Zweckverbands Freiham nebenamtlich zu Gründungsgeschäftsführer*innen zu bestellen.

Aufsichtsrat

Im Beteiligungsprozess zur IBA-Organisationsempfehlung wurde vereinbart, zur besseren Arbeitsfähigkeit der GmbH die Größe des Aufsichtsrats auf maximal 20 Personen zu begrenzen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsprechend den Gesellschaftsanteilen entsandt.

Jede*r Gesellschafter*in kann je 5% Stammkapitalanteil eine Person in den Aufsichtsrat entsenden. Gesellschafter*innen mit kleineren Stammkapitalanteilen bestimmen oder wählen gemeinsam pro 5% eine*n Vertreter*in in den AR.

Da zu Beginn der IBA voraussichtlich noch nicht die volle Größe der Gesellschaft erreicht ist und die Landeshauptstadt München dann mit den ihr rechnerisch zustehenden 9 Sitzen ein nicht beabsichtigtes Übergewicht im Aufsichtsrat hätte, sollen bis zum Beitritt wenigstens einer/ eines weiteren Gesellschafterin/ Gesellschafters voraussichtlich nur 5 Aufsichtsratssitze von der Landeshauptstadt München besetzt werden. Die geplante Begrenzung ist kommunalrechtlich zulässig, da das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung dem tatsächlichen Beteiligungsanteil entspricht, vgl. dazu auch Kap. 6.

Die Verteilung sowie die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder zur Gesellschaftsgründung wird dem Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) in einer Anlage 7.2 (Anlage 3) zu Informationszwecken beigelegt. Gemäß dieser wird die Landeshauptstadt München zunächst 5 Mitglieder, der Landkreis München 2 Mitglieder, der Landkreis Freising, die Stadt Augsburg, die Stadt Ingolstadt und der EMM e.V. jeweils 1 Mitglied benennen.

Wenn mindestens ein*e weitere*r Gesellschafter*in mit min. 5% Stammkapitalanteil wie in Kap. 3.2 und 4.4 beschrieben hinzukommt, vergrößert sich der zunächst noch unterhalb der Schwelle von 20 Personen besetzte Aufsichtsrat um das neu hinzukommende Aufsichtsratsmitglied sowie um ein weiteres der Landeshauptstadt München, bis die Landeshauptstadt die geplanten 9 Aufsichtsratssitze erreicht hat. Zielgröße des Aufsichtsrats sind 20 Aufsichtsratssitze, von denen 9 mit Vertreter*innen der Landeshauptstadt München und 11 mit Vertreter*innen weiterer Gesellschafter*innen besetzt sind. (s. Anlage 3: Anlage 7.2 zum Gesellschaftsvertrag). Diese Aufstockung soll gebündelt in lediglich einem zweiten Schritt erfolgen mit dem Ziel, den organisatorischen Aufwand möglichst gering zu halten.

Seitens der Landeshauptstadt München sollen die im Beschlussantrag genannten Personen in den Aufsichtsrat entsendet werden. Der Aufsichtsratsvorsitz steht zu Beginn der Gesellschaft und zunächst bis zum 31.12.2025 einem von der Landeshauptstadt München entsandten und zum Vorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglied zu. Der Aufsichtsratsvorsitz wird in dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Turnus neu- oder wiedergewählt, wobei Stellvertreter*in und Vorsitzende*r nicht von demselben Gesellschafter entsandt sein dürfen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät sie. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegt unter anderem die jeweilige Jahresplanung der IBA GmbH. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zum Beschluss vor. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Empfehlungen des Kuratoriums zur Benennung der IBA-Exzellenzkriterien und die Akkreditierung der IBA-Projekte. (s. Kap. 2.2)

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich analog zu den unter Kap. 4.4 genannten Gesellschafter*innen bzw. deren Vertreter*innen zusammen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle wesentlichen Beschlussgegenstände der Gesellschaft wie z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, den Inhalt des Gesellschaftsvertrags oder die Verfügung von Geschäftsanteilen.

Der Gesellschaftsvertrag enthält Kataloge zustimmungspflichtiger Geschäfte, zu denen die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats benötigt.

Die Landeshauptstadt München entsendet als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der IBA GmbH Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter oder eine*n von ihm entsandte*n Stellvertreter*in.

Kuratorium

Für die inhaltliche Begleitung der IBA wird ein Kuratorium zur Sicherung von Qualität und Exzellenz der IBA mit max. 12 Personen eingerichtet. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Aufsichtsrat berufen. Mit der Besetzung des Kuratoriums soll die thematische Breite und Vielfalt der IBA abgedeckt werden. Dafür sollen regionale und überregionale Persönlichkeiten aus Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Technologie, Ingenieurskunst, Landschaftsplanung, Soziologie sowie Kultur hinzugezogen werden. Der/Die kuratorische Geschäftsführer*in führt den Vorsitz des Kuratoriums.

Das Kuratorium erarbeitet gemeinsam mit dem IBA-Team die Exzellenzkriterien für IBA-Projekte, die dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden und unterstützt die IBA GmbH bei deren Auswahl. Außerdem schlägt das Kuratorium dem Aufsichtsrat Projekte vor, die in die IBA aufgenommen werden (s. Kap. 2.2).



Abb.: Organe der IBA GmbH im Zusammenspiel mit den Projektträger*innen

5. Wirtschaftliche Grundlagen der IBA GmbH ab 2023 ff.

Kosten und Finanzierung

Die Gesellschafter*innen erklären sich bereit, die Finanzierung der Gesellschaft durch Betriebskostenzuschüsse zu gewährleisten. Jede*r Gesellschafter*in beteiligt sich an der Finanzierung der Gesellschaft grundsätzlich im Verhältnis seiner Beteiligung. Details werden in der Anlage 4.2 des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) geregelt. Um sicherzustellen, dass die IBA über den Zeitraum von 10 Jahren auskömmlich wirtschaften kann, verpflichten sich die Gesellschafter*innen bei Gründung, festgelegte Beträge über den gesamten Zeitraum der IBA GmbH von 10 Jahren zu leisten. Die IBA-Gesellschafter*innen gehen diese Verpflichtung in Kenntnis ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Gründung der IBA GmbH ein. Eine Kündigung während der Laufzeit der IBA-GmbH ist nicht vorgesehen, um die kontinuierliche Unterstützung aller IBA-Gesellschafter*innen zu gewährleisten.

Im Satzungsentwurf wurde zudem festgelegt, dass der bei Gründung der IBA GmbH von jedem*r Gesellschafter*in zugesagte individuelle Betriebskostenzuschuss sich nicht ohne Zustimmung aller Gesellschafter*innen erhöhen kann. Somit besteht für jede*n IBA-

Gesellschafter*in bei Beitritt zur IBA-GmbH Planungssicherheit bezüglich der zu leistenden finanziellen Mittel.

Bei der Planung wurde für die Gesellschaft ein Finanzbedarf in Höhe von jährlich ca. 3 Mio. Euro angenommen, was einem Gesamtbudget von 30 Mio. Euro entspricht. Das angestrebte Jahresbudget der Gesellschaft orientiert sich an den Erfahrungen anderer IBAs.

Die Gesellschaft kann Rücklagen im Eigenkapital bilden. Diese führen nicht zu einem Ertrag und somit zu keinem Gewinn der IBA GmbH. Für eine transparente, und langfristige Wirtschaftsplanung der Gesellschaft zahlen die Gesellschafter*innen, wie in Anlage 4.2 zum Gesellschaftervertrag ersichtlich, jährlich den vollen Betriebskostenzuschuss. Das nicht verbrauchte Geld wird in die Rücklagen eingestellt. Diese werden bei Bedarf aufgelöst.

Mehrbedarfe werden sich voraussichtlich in den Jahren vor und während dem Zwischenpräsentationsjahr 2028 und dem Ausstellungsjahr 2032 ergeben, da in diesen Jahren ein deutlich höherer Finanzbedarf durch zusätzliche Personalkosten, vielzählige Veranstaltungsformate und erweiterter Öffentlichkeitsarbeit entstehen wird. Die Mehrbedarfe sollen aus den Rücklagen finanziert werden.

Gemäß den Zusagen der Gründungsgesellschafter*innen wird bisher ein Gesamtbudget von 22,5 Mio. Euro erreicht. Dies liegt unter der angestrebten Zielmarke. Da es sich bei den Kosten größtenteils um Personalkosten handelt, die in den ersten Geschäftsjahren noch nicht voll ausgeschöpft werden können, da das notwendige Personal noch gefunden und eingestellt werden muss, haben sich die künftigen Gesellschafter*innen entschieden, die IBA GmbH auch mit dem noch nicht voll erreichten Finanzierungsumfang zu gründen. Wichtige Aufgabe der Gesellschaft wird sein, über die Beteiligung weiterer Gesellschafter*innen, Förderungen, Zuschüsse und Sponsoring den angestrebten Finanzbedarf zu erreichen. Sollte wider Erwarten das Gesamtbudget nicht durch Kapitaleinzahlungen erreicht werden, müssen die Aufwendungen (z.B. durch Reduzierung der geplanten VZÄ) reduziert werden.

Für die Landeshauptstadt München entsteht ab 2023 ein jährlicher Finanzierungsaufwand von 1.350.000 Euro, der bereits mit Beschluss des Stadtrats vom 30.11.2022 „Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München - Personal- und Finanzierungsbedarf“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07823) in den Haushalt eingestellt wurde. Die Verwaltung hat diese Mittel im Haushalt 2023 und zur mittelfristigen Finanzplanung angemeldet.

Der Anteil des Stammkapitals sowie die anteiligen Gründungsnebenkosten (Notarkosten, usw.) werden für die Landeshauptstadt München, aus den mit gleichem Beschluss bewilligten Sachmitteln für Projektunterstützung und Veranstaltungen im Rahmen der IBA (sog. IBA-Pauschale) finanziert.

Erfolgs-, Personal- und Finanzplan (Stand 08/2023)

Im Folgenden werden die wesentlichen Zahlen aus dem Wirtschaftsplanentwurf, bestehend aus dem Erfolgs-, dem Personal- und dem Finanzplan für die Jahre 2023 ff. dargestellt.

Nach den notwendigen kommunalen Beschlüssen muss die IBA zunächst handlungsfähig werden. Dabei stehen folgende Schritte an erster Stelle:

- Gründung der IBA GmbH und
- Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Geschäftsführung.

In der Startphase sind Räumlichkeiten und Personal für die Geschäftsstelle zu finden und die Besetzung und die konstituierende Sitzung des Kuratoriums vorzubereiten. Für diese Phase ist ein halbes bis ganzes Jahr eingeplant.

Personalplan

Personalplan IBA Gesellschaft (Stand 08/ 2023)

VZÄ (Stichtag 31.12)	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
VZÄ	4	7	14	18	20	20

Die IBA GmbH beschäftigt einschließlich der Geschäftsführer*innen bis zu 20 Mitarbeiter*innen. Im Personalaufwand sind jährliche Tarifierungen berücksichtigt.

Die Gründungsgeschäftsführung der IBA GmbH erfolgt nebenamtlich mit einer Vergütung von jeweils 520 € pro Monat.

Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)

Erfolgsplan IBA Gesellschaft (Stand 08 /2023)

Mio EUR	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Betriebskostenzuschuss (Einzahlungen der Gesellschafter)	1,80	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
= Gesamtleistung	1,80	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
- Personalaufwand	0,14	0,84	1,41	1,74	1,91	1,94
- Sachkosten	0,40	1,14	1,54	1,25	1,32	1,88
= Gesamtausgaben	0,54	1,98	2,95	2,99	3,23	3,82
= Betriebsergebnis (jeweils mit Übertrag aus Vorjahr)	1,26	2,28	2,33	2,34	2,11	1,29

Eine Konkretisierung, gremienmäßige Verabschiedung und Controlling des Wirtschaftsplanes werden wesentliche Aufgabe der Startphase der Geschäftsführung der IBA GmbH sein. In den Sachkosten ist eine jährliche Inflation berücksichtigt.

Die Sachkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Projektkosten (Mittel für Qualifizierungsverfahren (=Workshops, Beratungen, Wettbewerbe, Ideen-Wettbewerbe, ...), Mittel für Auftragsvergabe an Dritte)
- Mittel für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Internet, Kampagnen, temporäre Aktionen, social Media, Veranstaltungen, Ausstellungen, ...)
- Sonstige Sachausgaben (Miete und Nebenkosten)
- Nationale und transnationale Reisekosten

Finanzplan

Jede*r Gesellschafter*in leistet pro Geschäftsjahr einen jährlichen Betriebskostenzuschuss (s. Kap. 3.6). Dabei hat die Landeshauptstadt München einen jährlichen Anteil von 1.350.000 Euro zu leisten. Der Landkreis München leistet einen jährlichen Anteil von 300.000 Euro, die Stadt Augsburg, die Stadt Ingolstadt und der Landkreis Freising leisten einen jährlichen Anteil von jeweils 150.000 Euro. Der erwartete jährliche Anteil des EMM e.V. liegt ebenfalls bei 150.000 Euro.

Bei neu hinzukommenden Gesellschafter*innen, die mit den Einzahlungen später beginnen, wird der jährliche Anteil ggf. entsprechend erhöht, um die vereinbarte Gesamtsumme bis zum Präsentationsjahr zu erreichen.

Betriebskostenzuschuss IBA Gesellschaft (Stand 08 /2023)

Mio EUR	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Landeshauptstadt München	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
Landkreis Freising	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
Landkreis München	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Stadt Augsburg		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
Stadt Ingolstadt		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
EMM		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
weitere Gesellschafter		0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
= Gesamtleistung	1,80	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00

Projektrisiken und Gegenmaßnahmen

Da es sich nicht um eine gewinnorientierte Gesellschaft handelt, bestehen nach Einschätzung des Referats für Stadtplanung keine wesentlichen Projektrisiken. Die Gesellschaft kann über die Summe der unterstützten Projekte und des dafür notwendigen Personals entscheiden und somit den Personalaufwand dem Budget entsprechend steuern.

Basierend auf Erfahrungen anderer Internationaler Bauausstellungen bestehen nach Einschätzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zudem keine wesentlichen Personalbesetzungsrisiken, weil das Projektumfeld eine Reputation sichert, die über den regionalen Markt der Arbeitskräfte hinauswirken wird.

6. Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Gesellschaftsgründung

Erfüllung gesetzlicher Vorgaben

Die Landeshauptstadt München kann Geschäftsanteile der IBA GmbH übernehmen, weil die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 GO sämtlich erfüllt sind. Nach dieser Vorschrift kann eine Gemeinde ein Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht sowie die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind.

Auch die Voraussetzungen des Art. 92 GO liegen vor. Danach sind gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gem. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO darf sich die Stadt nur an der IBA GmbH beteiligen, wenn sie einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält. Das ist hier der Fall, da das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung dem tatsächlichen Beteiligungsanteil entspricht und durch Entsendung von zunächst mindestens 5 und später bis zu 9 städtischen Aufsichtsratsmitgliedern ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat der IBA GmbH sichergestellt wird. Auch die Voraussetzungen des Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO liegen vor. Danach muss die Haftung der Stadt auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Dies ist aufgrund der Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen gegeben.

Weitere Verpflichtungen zur Kontrolle der IBA GmbH ergeben sich aus Art. 94 GO (Aufstellung eines Wirtschaftsplans, Jahresabschluss, Berücksichtigung der Grundsätze des

Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG)). Auch diese Vorgaben werden bei der zu gründenden IBA GmbH berücksichtigt.

7. Weitere Schritte, Prüfung durch die Regierung, notarielle Beurkundung

Parallel zu dieser Beschlussfassung befassen die weiteren Gründungsgesellschafter*innen ihre kommunalen Gremien mit ihren eigenen Beitritts- und Gründungsbeschlüssen. Wegen der unterschiedlichen Sitzungskalender und Vorlaufzeiten werden die Beschlüsse zum Teil kurz vor und zum Teil kurz nach der Sommerpause 2023 erfolgen. Sobald die erste Gründungskommune den Gesellschaftsvertrag als Anlage ihres Beitrittsbeschlusses beschlossen hat, wird dieser der Regierung von Oberbayern zur kommunalaufsichtsrechtlichen (Vorab-)Prüfung vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern war bereits zu den Entwürfen befasst und hat zur Unterstützung angeboten, die Koordination für die insgesamt drei Regierungen der Metropolregion (Regierung von Oberbayern, von Schwaben und von Niederbayern) zu übernehmen.

Es ist davon auszugehen, dass im Oktober 2023 alle Gründungsbeschlüsse der Gründungsgesellschafter*innen sowie die Ergebnisse der Prüfung der Regierungen vorliegen. Auf dieser Grundlage ist der Notartermin zur Gründung der Gesellschaft im Oktober/ November 2023 geplant.

Alle zur Gründung der IBA GmbH erforderlichen Schritte werden auf Grundlage dieses Beschlusses vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung vorbereitet und umgesetzt und mit den weiteren Gründungsgesellschafter*innen die konkreten Vorgehensweisen und Termine vereinbart. Dies umfasst auch die Vorbereitung und Unterstützung der/des Vertreter*in der Landeshauptstadt München in der Gesellschafterversammlung sowie der zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder.

Ausblick

Mit der Gründung der Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH (IBA GmbH) wird auf Grundlage dieses Beschlusses die eigentliche Umsetzung der Internationalen Bauausstellung in der Metropolregion München beginnen. Die IBA GmbH wird auf die Durchführung des IBA-Prozesses angelegt und wird zeitlich begrenzt die Internationale Bauausstellung Metropolregion München professionell organisieren. Damit schaffen die Gründungsgesellschafter*innen die wesentliche Voraussetzung, das Herzstück jeder IBA, die Projekte, vorzubereiten und umzusetzen.

Das Direktorium, das Mobilitätsreferat und die Stadtkämmerei haben der Sitzungsvorlage zugestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck erhalten.

Die Änderungswünsche des Direktoriums wurden in die Beschlussvorlage und den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Beim Antragspunkt 11 der Beschlussvorlage wurde der Beschlusstext dahingehend geprüft und geändert, dass er für künftige Gesellschafterbeteiligungen hinreichend konkret ausgestaltet ist.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin Stadträtin Heike Kainz ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Mit der Gründung der Gesellschaft „Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH“ (IBA GmbH) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages, der Gegenstand der Beschlussfassung ist, besteht Einverständnis.
2. Seitens der Gesellschafterin Landeshauptstadt München erfolgt eine Stammkapitaleinlage entsprechend den Gesellschaftsanteilen zum Zeitpunkt der Gründung der IBA GmbH am Stammkapital von 25.000 Euro.
3. Die im Zuge der Gründung entstehenden Notar- und weiteren Nebenkosten, welche nicht von der IBA-GmbH selbst getragen werden, werden entsprechend den Gesellschaftsanteilen zum Zeitpunkt der Gründung der IBA GmbH von der Gesellschafterin Landeshauptstadt München gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags getragen.
4. Mit der anteiligen Finanzierung der Gesellschaft durch die Landeshauptstadt München durch einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jährlich 1.350.000 Euro ab 2023 mit 2035 besteht Einverständnis. Die jährlichen Finanzmittel wurden mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats am 30.11.2022 „Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München - Personal- und Finanzierungsbedarf“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07823) beschlossen.
5. Die/ Der Vertreter*in der Landeshauptstadt München in der Gesellschafterversammlung der Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sind.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der IBA GmbH, die im Rahmen des Änderungsaktes (notarielle Beurkundung, Eintragung, etc.) erforderlich sind und die grundsätzliche Position der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird mit der Organisation der Gesellschaftsgründung beauftragt, damit eine Anmeldung der IBA-GmbH im Handelsregister unmittelbar nach der Gründung erfolgen kann.
8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die federführende Betreuung sowie das Teilnehmungsmanagement der IBA GmbH für die Landeshauptstadt München zu übernehmen.
9. Die Landeshauptstadt München entsendet in den Aufsichtsrat der zu gründenden Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH:
 1. Herr Stadtrat Paul Bickelbacher – Die Grünen/ Rosa Liste Fraktion
 2. Frau Stadträtin Heike Kainz – CSU-Fraktion
 3. Herr Stadtrat Andreas Schuster – SPD-Fraktion
 4. Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk – Stadtbaurätin
 5. Georg Dunkel – Mobilitätsreferent
10. Beim Beitritt je eines/r weiteren Gesellschafters*in und bis zur Erreichung der maximalen 20 Aufsichtsratsmitglieder werden die Aufsichtsratssitze der Landeshauptstadt München jeweils von folgenden Personen in dieser Reihenfolge aufgestockt:
 6. Frau Stadträtin Anna Hanusch – Die Grünen/ Rosa Liste Fraktion
 7. Frau Stadträtin Veronika Mirlach – CSU-Fraktion
 8. Frau Stadträtin Kathrin Abele – SPD-Fraktion
 9. Herr Stadtrat Christian Smolka – Die Grünen / Rosa Liste Fraktion

11. Der nachträglichen Aufnahme von weiteren Gesellschaftern bis zur im Gesellschaftervertrag festgelegten Anzahl von insgesamt 20 Aufsichtsrät*innen und den dafür notwendigen juristischen einschließlich notariellen Akten insbesondere zur entsprechenden schrittweisen Vergrößerung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der entsprechenden prozentualen Verteilung des Stammkapitals wird zugestimmt.
12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III. z.K.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Mobilitätsreferat
3. An das Personal- und Organisationsreferat
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/31
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG METROPOLREGION MÜNCHEN GMBH**

Präambel

Die Gesellschafter*innen haben sich auf folgende Präambel zum Gesellschaftsvertrag verständigt:

Um für die Menschen der Metropolregion München die Zukunftsfragen der Mobilität gemeinsam, anders und besser zu bearbeiten und nachhaltige, exzellente und innovative Lösungen umzusetzen, gründen die Gesellschafter*innen die Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH (IBA-GmbH).

Unsere Ausgangslage ist:

- Die Zukunftsaufgabe Mobilitätswende ist ein umfassender Veränderungsprozess, bei dem gesellschaftliche, ökologische, ökonomische und technologische Aspekte von der lokalen bis zur globalen Ebene eng und vielschichtig ineinandergreifen. Die Metropolregion München bildet in ihrem Umgriff unterschiedlichste Mobilitätsbeziehungen und Mobilitätsbedürfnisse mit wechselseitigen Abhängigkeiten in einem wachsenden Siedlungsraum ab.
- Die Metropolregion München, mit ihrer internationalen Ausstrahlung als bedeutender Wirtschaftsraum mit hoher Lebensqualität, umfasst mit 27 Kreisen und 6 kreisfreien Städten nahezu ganz Oberbayern sowie weite Teile Schwabens und Niederbayerns mit über 6 Mio. Einwohner*innen. Damit übernimmt sie als Motor für die ökologische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung eine wichtige Leitbildfunktion innerhalb Deutschlands im Sinne der Bundesraumordnung.
- Die Umsetzung und Gestaltung einer anderen und besseren Mobilität für die Region stellt die Gesellschafter*innen sowie die gesamte Metropolregion München vor bedeutsame Herausforderungen und zwingt zum gemeinsamen Handeln.

Mit der Internationalen Bauausstellung (IBA) wollen wir diese Wirkungen erzielen:

- Mit der IBA entsteht durch den Zusammenschluss unterschiedlicher Akteur*innen aus Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft mit ihren jeweiligen spezifischen Kenntnissen ein regionales Netzwerk, das wissenschaftliche Exzellenz, Innovationskraft, Kreativität, ökonomische Dynamik und einen experimentellen Rahmen befördert. Die IBA verfolgt das Ziel, neue Räume der Mobilität als Beitrag zu einer nachhaltigen, resilienten und lebenswerten Entwicklung der Metropolregion München zu schaffen.

- Dem Mobilitätsbegriff liegt dabei ein breites Verständnis zugrunde, das nicht nur Verkehrsinfrastrukturen und Antriebstechnologien umfasst, sondern auch die Entwicklung und Gestaltung der räumlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die das Mobilitätsverhalten prägen und wesentlich beeinflussen.

Die IBA soll uns folgenden Nutzen bringen:

- Die IBA-GmbH als regionales Sonderformat auf Zeit ermöglicht den Kommunen, die sich als Gesellschafter*innen zusammenschließen, eine intensivere und interdisziplinäre Bearbeitung des Themas Mobilität sowohl unter Berücksichtigung der vielfältigen spezifischen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen in Stadt und Land als auch durch die kooperative Teilhabe, gegenseitige Unterstützung und das gemeinsame Handeln der Gesellschafter*innen.
- Die IBA-GmbH bringt den Gesellschafter*innen eine Unterstützung für Lösungsansätze mit hohem gesamtgesellschaftlichem Nutzen, Synergieeffekte, die einen sparsamen, wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz ermöglichen sowie Vorteile für den Zugang zu Fördermitteln. In der Summe wird somit ein Mehrwert bei der Aufgabenerledigung der Kommunen erzeugt.

Wir engagieren uns mit folgendem Anspruch für IBA-Projekte:

- Alle Gesellschafter*innen eint die Bereitschaft, die global bedeutsame Zukunftsaufgabe Mobilität mit dem Innovationsmotor IBA aktiv zu gestalten und ihren Beitrag in Form konkreter Projekte in der ganzen Metropolregion München nach den hierfür erforderlichen Exzellenzkriterien zu leisten.
- Die Projekte der IBA werden neben den exzellenten Lösungen für konkrete Teilbereiche auch überörtliche Verbesserungseffekte für die Räume der Mobilität haben. Von diesem Mehrwert der IBA profitiert daher nicht nur die Standortkommune eines IBA-Projekts, sondern weit darüber hinaus die ganze Metropolregion in ihrer gemeinsamen Zukunftsaufgabe der nachhaltigen Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung.
- In diesem Bewusstsein richten die Gesellschafter*innen den Fokus der IBA auf die herausragendsten und wirksamsten Projekte und treffen deren Auswahl anhand der gemeinsam definierten Exzellenzkriterien.

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist München.

1.3 Der Gegenstand des Unternehmens ist:

Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der öffentlichen Zweckverfolgung und des eigenen Wirkungskreises und Aufgabenbereichs der Gesellschafter*innen die Verwaltung und Organisation der Internationalen Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München einschließlich der Begleitung und Unterstützung von Projekten zur Planung, Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung zukunftsweisender Mobilität und räumlicher Entwicklung in der Metropolregion München. Die allgemeine Wirtschaftsförderung sowie die operative und wirtschaftliche Umsetzung von Bau- und anderen Projekten, welche auf die IBA zurückgehen oder im Zusammenhang mit dieser entstehen, ist nicht Aufgabe der Gesellschaft. Im Rahmen des Satzungszwecks darf die Gesellschaft derartige Projekte jedoch ideell begleiten und unterstützen. Die Gesellschaft nimmt nicht am allgemeinen Markt teil.

- 1.4 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- 1.5 Die Gesellschafter*innen sind verpflichtet, die in diesem 0 genannten Ziele und Aufgaben der Gesellschaft in vertrauensvoller und enger Zusammenarbeit nach Kräften zu fördern.

§ 2 Dauer, Geschäftsjahr

- 2.1 Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich auf die Erfüllung der in § 1.3 genannten Aufgaben beschränkt, wobei die Auflösung automatisch zum Beginn des übernächsten Geschäftsjahres eintritt, das auf das Geschäftsjahr folgt, in welchem die Abschlussausstellung der IBA endet. Die Gesellschafter*innen können eine Fortsetzung der Gesellschaft über den Zeitpunkt gemäß Satz 1 hinaus beschließen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr bis zum 31.12. ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Ifd. Nr. 1 – 25.000).
- 3.2 Von diesem Stammkapital übernehmen die Gründungsgesellschafter*innen:
 - 3.2.1 Die Landeshauptstadt München (Körperschaft des öffentlichen Rechts) [11.250] Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile Ifd. Nr. 1 bis einschließlich Nr. [...]),
 - 3.2.2 Der Europäische Metropolregion München e.V. [1.250] Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile Ifd. Nr. [...] bis einschließlich Nr. [...]),

- 3.2.3 Der Landkreis München (Körperschaft des öffentlichen Rechts) [2.500] Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. [...] bis einschließlich Nr. [...]).
 - 3.2.4 Der Landkreis Freising 1 (Körperschaft des öffentlichen Rechts) [1.250] Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. [...] bis einschließlich Nr. [...])
 - 3.2.5 Die Stadt Augsburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts) [1.250] Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. [...] bis einschließlich Nr. [...])
 - 3.2.6 Die Stadt Ingolstadt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) [1.250] Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. [...] bis einschließlich Nr. [...])
 - 3.2.7 Die [...] (Körperschaft des öffentlichen Rechts) [...] Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. [...] bis einschließlich Nr. [...])
- 3.3 Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.
- 3.4 Mehrere Geschäftsanteile eines/r Gesellschafter*in können durch Gesellschafterbeschluss unter Zustimmung des/r betroffenen Gesellschafter*in zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4 Gesellschafter*innen und Gesellschafterbeiträge

- 4.1 Die Aufnahme weiterer Gesellschafter*innen über die in § 3.2 genannten Gesellschafter *innen hinaus ist nach einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss gemäß § 11.10 möglich. Gesellschafter*in kann nur eine Gebietskörperschaft einschließlich regionaler Planungsverbände als Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, die
- 4.1.1 den Beitritt gegenüber der Gesellschaft schriftlich beantragt,
 - 4.1.2 Geschäftsanteile in Höhe von
 - (a) mindestens 1,00-4,00 % am Stammkapital der Gesellschaft oder
 - (b) mindestens 5,00 % am Stammkapital der Gesellschaft oder
 - (c) ein Vielfaches von 5,00% am Stammkapital der Gesellschaft übernimmt,
 - 4.1.3 sich in dem Antrag nach § 4.1.1 verpflichtet, eine operative Trägerschaft innerhalb der Gesellschaft zu übernehmen, das heißt regelmäßig einen aktiven Beitrag zur IBA

Metropolregion München im Rahmen des in § 1.3ff genannten Unternehmensgegenstandes zu leisten.

- 4.1.4 sich in dem Antrag nach § 4.1.1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Gesellschaftern*innen und im selben Verhältnis wie ein vergleichbarer bereits bei Gründung beigetretener Gesellschafter eine jährliche Einzahlung zur Deckung der Betriebskosten der Gesellschaft mindestens bis zu dem Geschäftsjahr, in welchem die Abschlussausstellung der IBA endet („Präsentationsjahr“), zu leisten.

Die Gesellschafter*innen können bei einem Gesellschafterbeschluss gemäß § 11.10 zur Aufnahme eines/r neuen Gesellschafters*in, welcher die Kriterien gemäß § 4.1 erfüllt, ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der wichtige Grund ist vor der Abstimmung den übrigen Gesellschaftern*innen mitzuteilen.

- 4.2 Jede*r Gesellschafter*in leistet pro Geschäftsjahr – spätestens beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024 – einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Der Betriebskostenzuschuss wird in bar und als freiwillige Zuzahlungen oder Einzahlung in die freie Kapitalrücklage, somit nicht mit Darlehenscharakter, jeweils innerhalb der ersten 14 Tage des laufenden Geschäftsjahrs. Die Gesellschafter*innen haben sich vor der Gründung darauf geeinigt, dass die Einzahlungen wie aus **Anlage 4.2** ersichtlich geleistet werden. **Anlage 4.2** gibt insofern die getroffene Vereinbarung wieder. Dabei haben die Gesellschafter*innen ihren Einzahlungen zugrunde gelegt, dass ein Betriebskostenzuschuss eines/r Gesellschafters*in in Höhe von insgesamt EUR 1,5 Mio. bis zum Ablauf des Präsentationsjahres angesichts eines angenommenen Gesamtbudget der Gesellschaft von angestrebten EUR 30,0 Mio. bis zum Ablauf des Präsentationsjahres, einer Beteiligung des/r Gesellschafters*in in Höhe von 5% am Stammkapital der Gesellschaft im Präsentationsjahr entsprechen soll. Die in der **Anlage 4.2** blau gekennzeichneten Beträge sind von den Gesellschaftern in jedem Fall zu leisten. Die Gesellschafter*innen werden spätestens im Präsentationsjahr, entscheiden, ob auch die in der **Anlage 4.2** grün gekennzeichneten Beträge zu leisten sind. Die Gesellschafter*innen werden in einem solchen Beschluss auch entscheiden, welche Veränderungen sich aus den Einzahlungsverpflichtungen in den Folgegeschäftsjahren nach dem Präsentationsjahr an den Geschäftsanteilen, der Anzahl der Aufsichtsratsmandate und der Stimmrechte je Gesellschafter*in in der Gesellschafterversammlung ergeben. Die Gesellschafter*innen verpflichten sich, an solchen beschlossenen Veränderungen gemäß vorstehendem Satz mitzuwirken. Jedem/r Gesellschafter*in steht es frei, die in **Anlage 4.2** grün hinterlegte Beträge in den dafür vorgesehenen Geschäftsjahren freiwillig zu leisten oder auch die in **Anlage 4.2** blau markierten Pflichtbeiträge zu einem früheren als dort genannten Zeitpunkt zu leisten. Die Gesellschafter*innen können Veränderungen der Einzahlungsverpflichtungen nur einstimmig beschließen gemäß § 11.7 in Verbindung mit § 12.7 und sodann diese Veränderungen durch Auswechslung der **Anlage 4.2** dokumentieren. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrags ist damit nicht verbunden.

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 26ff GmbHG ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Gesellschafterversammlung,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Geschäftsführung und
- (d) das Kuratorium.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen (zusammen „**Geschäftsführung**“). Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so vertritt jede*r Geschäftsführer*in die Gesellschaft gemeinsam mit einem/r anderen Geschäftsführer*in oder einem/r Prokurist*in.
- 6.2 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern*innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.
- 6.3 Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer*innen haben, wobei in diesem Fall jede*r der Geschäftsführer*innen die Leitung eines speziellen Ressorts übernimmt. Ein*e Geschäftsführer*in soll die Leitung des kaufmännischen Ressorts übernehmen (Chief Operating Officer – nachfolgend der „**COO**“) und ein*e weitere*r Geschäftsführer*in die inhaltlich kreative Leitung der IBA (Chief Creative Officer – nachfolgend der „**CCO**“ oder „**Kurator*in**“). Der/Die Kurator*in ist der/die Sprecher*in der Geschäftsführung und übernimmt zugleich den Vorsitz des Kuratoriums. Die Leitungsaufgabe für ein bestimmtes Ressort entbindet die Geschäftsführer*innen nicht von ihren gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten in Bezug auf die Geschäftsführung der gesamten Gesellschaft. Eine Geschlechterparität bei der Bestellung der Geschäftsführung wird angestrebt.
- 6.4 Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für Rechtsgeschäfte, die in einer vom Aufsichtsrat festgelegten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannt sind. Die Geschäftsordnung und die darin genannten zustimmungspflichtigen Geschäfte sind keine satzungsmäßigen Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, sondern interne, bindende Richtlinien für die Geschäftsführung und - soweit bestellt – für Prokuristen*innen. Die Geschäftsordnung kann daher durch Aufsichtsratsbeschluss jederzeit aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.
- 6.5 Die Geschäftsführung entscheidet gemeinsam über die Aufnahme von Projektvorschlägen, welche von Gesellschaftern*innen oder Teilnehmern*innen der IBA-Abteilung des EMM e.V., an die Gesellschaft unter detaillierter Beschreibung der Projektidee herangetragen wurden, in

das IBA-Netz. Die Akkreditierung von Projektvorschlägen aus dem IBA-Netz als IBA-Projekt liegt nach dem weiteren dafür zu entwickelnden Qualifizierungsverfahren und auf Vorschlag des Kuratoriums hin in der Kompetenz des Aufsichtsrats und wird auf der Grundlage der dafür von Aufsichtsrat und Kuratorium erarbeiteten Exzellenzkriterien getroffen.

- 6.6 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter*innen, des Aufsichtsrats und des Kuratoriums, den Dienstverträgen sowie insbesondere in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der darin enthaltenen Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte.
- 6.7 Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren*innen.
- 6.8 Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen zweijährigen Geschäfts- und Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung der Gesellschaft eine mindestens fünfjährige – sogenannte mittelfristige – Finanzplanung zugrunde (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO) („**Wirtschaftsplan**“). Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan (einschließlich Investitionsplan und Personalplan). Dabei hat der Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr den jeweiligen Betriebskostenzuschuss der Gesellschafter*innen zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan ist durch einen Erläuterungsbericht der Geschäftsführung und einen Überblick geplanter wesentlicher Investitionen für jeweils die nächsten 24 Monate zu ergänzen. Auf wesentliche Abweichungen in einem Wirtschaftsplan für ein Geschäftsjahr zu einem Geschäftsjahr, welches bereits Gegenstand des vorangegangenen Wirtschaftsplans war, ist gesondert hinzuweisen. Der Wirtschaftsplan hat außerdem auf Abweichungen zu vorangegangenen Wirtschaftsplänen hinzuweisen und diese Abweichungen zu erläutern.

§ 7 Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat maximal 20 Mitglieder. Jede*r Gesellschafter*in, der/die mindestens 5% des Stammkapitals hält, entsendet mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats. Gesellschafter*innen, deren Beteiligung am Stammkapital 5% übersteigt, entsenden pro weitere volle 5%-Punkte am Stammkapital ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, somit bei einer Beteiligung von 10% 2 Aufsichtsratsmitglieder, usw. Gesellschafter*innen, die weniger als 5% des Stammkapitals halten, können gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Gesellschaftern*innen, welche ebenfalls weniger als 5% des Stammkapitals halten, pro 5% des Stammkapitals ein Mitglied entsenden, wenn sie gemeinsam die 5%-Schwelle oder ein Vielfaches davon erreichen. Aufsichtsratsposten, welche auf der Grundlage der vorstehenden Regelung, nicht besetzt werden, bleiben unbesetzt.
- 7.2 Abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1 haben sich die Gesellschafter*innen für den Zeitraum bis zum Beitritt wenigstens eines/r weiteren Gesellschafter*in auf eine Entsendung und die Verteilung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder geeinigt, die zu Informationszwecken in **Anlage 7.2** beigefügt ist. **Anlage 7.2** und die darin

dargestellte Verteilung der Aufsichtsräte sind keine satzungsmäßigen Bestandteile des Gesellschaftsvertrages.

- 7.3 Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht durch Widerruf der Entsendung oder Niederlegung, endet sie mit dem Schluss der nächsten Gesellschafterversammlung jeweils nach einer Kommunalwahl in Bayern, somit erstmalig zum Schluss der Gesellschafterversammlung, die auf die Kommunalwahl 2026 folgt. Erneute Entsendung ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung an die Gesellschaft niederlegen. Das Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt niederzulegen, wenn der/die ihn entsendende Gesellschafter*in aus der Gesellschaft ausscheidet oder er/sie aus dem kommunalen Amt, welches Grundlage seiner/ihrer Entsendung ist, ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein*e Nachfolger*in nach Maßgabe von § 7.1 bzw. 7.2 entsandt.
- 7.4 Der Vorsitz im Aufsichtsrat steht bis zum Ende der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats gemäß § 7.3 S. 1 einem von der Landeshauptstadt München entsandten und zum/r Vorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglied zu. Der Aufsichtsrat wählt anschließend und für jeweils drei Kalenderjahre aus seiner Mitte den/die Vorsitzende*n.
- 7.5 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Stellvertreter*in des/r Vorsitzenden zunächst bis zum Ende der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats gemäß § 7.3 S. 1 und anschließend für jeweils drei Kalenderjahre, wobei der/die Stellvertreter*in und der/die Vorsitzende nicht von demselben Gesellschafter*in entsandt sein dürfen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter*in können sich bei der Wahrnehmung ihrer in der Satzung festgelegten Funktionen im Übrigen von Dritten nicht vertreten lassen.
- 7.6 Der Aufsichtsrat kann sich bezüglich seiner inneren Ordnung und seiner Verfahrensweise eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann keine diesem Gesellschaftsvertrag widersprechende Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats begründen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind bezüglich ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat zur Vertraulichkeit verpflichtet. Es ist den Aufsichtsratsmitgliedern jedoch ausdrücklich gestattet, den Gesellschaftern und deren Gremien (z.B. Stadtrat) aus der Arbeit des Aufsichtsrats zu berichten und über anstehende Aufsichtsrats-sitzungen und -entscheidungen vorab zu informieren.
- 7.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit, wobei der/die Vorsitzende das Doppelte und der/die stellvertretende Vorsitzende das 1,5fache der Vergütung erhalten sollen. Die Höhe der Vergütung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Für Reisen im Interesse der Gesellschaft erhalten die Mitglieder von der Gesellschaft Auslagen und Reisekosten im angemessenen Rahmen. Für die Vergütung und die Auslagen nach dieser Ziffer gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 7.8 Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend bestimmt.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 8.1 Der Prüfung durch den Aufsichtsrat bedürfen vor der Vorlage an die Gesellschafterversammlung:
- 8.1.1 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Vorschlag über die Entlastung der Geschäftsführung;
 - 8.1.2 der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung.
- 8.2 Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, die Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und berät die Geschäftsführung. Dabei wird der Aufsichtsrat insbesondere auch prüfen, dass die Ansätze der Geschäftsführung im Wirtschaftsplan zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der Gesellschaft im Zeitraum des Wirtschaftsplans durch die Betriebskostenzuschüsse und sonstige Finanzmittel plausibel sind.
- 8.3 Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer*innen einschließlich etwaiger Befreiungen von § 181 Alt. 2 BGB und Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern*innen.
- 8.4 Der Aufsichtsrat entscheidet über und ist zuständig für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung.
- 8.5 Der Aufsichtsrat entscheidet über die Akkreditierung von Projektvorschlägen als IBA-Projekte aus dem IBA-Netz.
- 8.6 Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung des/r Abschlussprüfers*in.
- 8.7 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats im Innenverhältnis unterliegen die Geschäfte der Geschäftsführung gemäß § 6.4. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.
- 8.8 In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des/der Stellvertreter*in die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 9.1 Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall der Verhinderung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden von dessen/deren Stellvertreter*in einberufen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in können die

Geschäftsführung beauftragen, die Aufsichtsratssitzung in seinem/ihren Namen einzuberufen. Eine Sitzung des Aufsichtsrats ist auch auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens einem/r Geschäftsführer*in einzuberufen.

- 9.2 Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres der Gesellschaft eine Sitzung abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur eine Sitzung pro Halbjahr des Geschäftsjahres der Gesellschaft abzuhalten ist.
- 9.3 Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich beratend an jeder Aufsichtsratssitzung teil. Die Geschäftsführung berichtet gegenüber dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie über den Vollzug des Wirtschaftsplans (§ 6.8). Der/Die Kurator*in berichtet gegenüber dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung über die Entwicklung und Zukunftsplanung der IBA Metropolregion München sowie über den Inhalt der seit der letzten Aufsichtsratssitzung statt gefundenen Kuratoriumssitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums (§ 13). Der Aufsichtsrat ist berechtigt auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung jederzeit von der Geschäftsführung einen mündlichen, schriftlichen (§ 126 BGB) oder textlichen (§ 126 b BGB) Bericht im Sinne von § 9.3 Satz 2 und § 9.3 Satz 3 zu verlangen.
- 9.4 Die Einberufung hat schriftlich (§ 126 BGB) z.B. per Brief oder in Textform (§ 126 b BGB) z.B. per E-Mail und unter Vorlage der Tagesordnung einschließlich der Beschlussanträge und Erläuterungen hierzu zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Absendung der Einberufung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden, nicht jedoch auf eine Frist von unter drei Bankarbeitstagen am Sitz der Gesellschaft. Bei der Berechnung der vorstehenden Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 9.5 Die Aufsichtsratssitzungen finden nach Maßgabe der Einberufung am Sitz der Gesellschaft statt. Ein anderer Versammlungsort kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt werden.
- 9.6 Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats unbeschadet der Regelungen in den §§ 52 GmbHG und 108 Abs. 3 AktG ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stimmboten (entsprechend § 108 Abs. 3 AktG) ist stets zulässig.
- 9.7 Die Leitung der Aufsichtsratssitzung übernimmt der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter*in.
- 9.8 Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen des Aufsichtsrats:

9.8.1 Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 6.4,

- 9.8.2 Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern*innen sowie etwaiger Befreiungen von § 181 Alt. 2 BGB und Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern*innen gemäß § 8.3
- 9.8.3 Akkreditierung von Projektvorschlägen als IBA-Projekte aus dem IBA-Netz gemäß § 8.5.
- 9.9 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen/ihr Stellvertreter*in an der Sitzung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Wahrung einer Frist von einer Woche eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung dieser Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.
- 9.10 Zu Beginn jeder Aufsichtsratssitzung wird durch die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder ein*e Protokollführer*in bestimmt, der/die über die Verhandlungen und Beschlüsse zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Aufsichtsratssitzung zur Verfügung zu stellen. § 10.1 letzter Satz gilt entsprechend. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von einem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, wenn er der Richtigkeit nicht binnen einem Monat seit Zugang unter Angabe von Gründen der Gesellschaft gegenüber widerspricht. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder die Übermittlung eines PDF-Dokuments per E-Mail.

§ 10 Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen

- 10.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung in einem solchen Verfahren und der Art des Verfahrens ausdrücklich widerspricht. **[Anm. GSK: formale Änderung aus Praktikabilitätsgründen vorgenommen. Nach der alten Formulierung hätte jeder AR aktiv zustimmen müssen. Das kann in Eil-Situationen sehr hinderlich sein. So steht jedem AR-Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Wenn er nicht ausdrücklich widerspricht, kann der Beschluss dennoch gefasst werden.]** Eine Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung kann insbesondere per Brief, Telefax, E-Mail, Telefon-, Videokonferenz oder Online-Chat-Verfahren oder in Kombination einer der vorgenannten Verfahren stattfinden.
- 10.2 Die Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung kann von dem/r Aufsichtsratsvorsitzenden, oder einem/r Geschäftsführer*in durch Aufforderung zur Beschlussfassung an alle Aufsichtsratsmitglieder eingeleitet werden. Eine solche Beschlussfassung ist durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende*n einzuleiten, wenn dies mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder verlangen. Die Aufforderung hat den oder die Beschlussanträge zu bezeichnen. Der Aufforderung sind die für den Beschlussgegenstand relevanten Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder die Übermittlung per E-Mail.

- 10.3 Im Fall des Verfahrens per Telefon-, Videokonferenz oder Online-Chat-Verfahren sind der Aufforderung auch die vollständigen Zugangsdaten für ein solches Verfahren beizufügen.
- 10.4 Im Fall eines Verfahrens in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) hat die Aufforderung auch die Frist festzulegen, bis zu deren Ablauf die Stimmabgabe durch die Aufsichtsratsmitglieder erfolgen soll; die Frist muss mindestens eine Woche ab Zugang der Aufforderung betragen und die Aufforderung muss ferner die Adresse, Nummer oder E-Mail-Adresse des Auffordernden bezeichnen, unter der Stimmabgaben gemacht werden können. Die Stimmabgabe hat gegenüber demjenigen/derjenigen Geschäftsführer*in bzw. Aufsichtsratsmitglied, der/die die Aufforderung zur Beschlussfassung erklärt hat, unter der in der Aufforderung bezeichneten Adresse, Nummer oder E-Mail-Adresse zu erfolgen. Für die Form der Stimmabgabe gelten die letzten beiden Sätze der § 10.2 entsprechend.
- 10.5 § 9.3 gilt für die Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen entsprechend.
- 10.6 Über Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, hat der/die zur Beschlussfassung Auffordernde zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufer-tigen. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen. § 10.2 letzter Satz gilt entsprechend. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von einem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, wenn er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Zugang unter Angabe von Gründen der Gesellschaft gegenüber widerspricht. Für die Form des Widerspruchs gelten die letzten beiden Sätze des § 9.10 entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung der Regelungen in diesem Vertrag insbesondere über:

- 11.1 Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- 11.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und die Ergebnisverwendung;
- 11.3 die Entlastung des Aufsichtsrates;
- 11.4 die Entlastung der Geschäftsführung;
- 11.5 die Besetzung und Entlastung des Kuratoriums;
- 11.6 den von der Geschäftsführung nach Prüfung durch den Aufsichtsrat vorzulegenden Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung (§ 6.8);
- 11.7 die Veränderung von Einzahlungsverpflichtungen der Gesellschafter und über die Einzahlung von Betriebskostenzuschüssen in den Folgejahren des Präsentationsjahres (§ 4.2)

- 11.8 Teilung von Geschäftsanteilen;
- 11.9 Einziehung von Geschäftsanteilen;
- 11.10 Aufnahme von Gesellschaftern*innen sowie die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 17;
- 11.11 Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen sowie die Einrichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- 11.12 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- 11.13 Vornahme von Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- 11.14 Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
- 11.15 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- 11.16 Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren*innen;
- 11.17 Fortsetzung der Gesellschaft über den Zeitpunkt der automatischen Auflösung (§ 2.1) hinaus;
- 11.18 Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Gesellschaft sowie damit zusammenhängende Verpflichtungsgeschäfte;
- 11.19 Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Gewährung von Sicherheiten jeder Art, Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sowie fremden Verbindlichkeiten, die Erklärung von Schuldbeitritten;
- 11.20 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter*innen;

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 12.1 Die Gesellschafterversammlungen werden von mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung (auch bei Bestellung mehrerer) einberufen. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gilt § 9.4 entsprechend. Gesellschafter*innen, die alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, haben das Recht, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- 12.2 Die Gesellschafterversammlungen finden nach Maßgabe der Einberufung am Sitz der Gesellschaft statt. Ein anderer Versammlungsort kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter*innen bestimmt werden.

- 12.3 Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter*in.
- 12.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% der Stimmen der Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Wahrung einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter*innen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Für die Einberufung gilt § 9.4 entsprechend.
- 12.5 Soweit das Gesetz nicht zwingend eine notarielle Beurkundung vorschreibt, wird in jeder Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss ein*e Protokollführer*in bestimmt, der über die Verhandlungen und Beschlüsse zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anfertigt. Für die Niederschrift gilt § 9.10 entsprechend.
- 12.6 Eine Beteiligung von je EUR 1,00 (in Worten: einem Euro) am Stammkapital der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Jede*r Gesellschafter*in kann sein/ihr Stimmrecht für die von ihm/ihr gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich ausüben.
- 12.7 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 11.1 (vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes) und gemäß § 11.7 bis einschließlich § 11.20 müssen einstimmig gefasst werden. Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 11.1 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen, gültigen Stimmen soweit es sich um reine Fassungsänderungen (im Sinne von § 179 AktG) oder um systemgerechte Anpassungen in Folge des Beitritts oder des Austritts von Gesellschaftern*innen handelt.
- 12.8 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. § 10 gilt entsprechend.
- 12.9 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Niederschrift, in dem der angefochtene Beschluss niedergelegt ist.

§ 13 Kuratorium

- 13.1 Die Gesellschaft hat ein Kuratorium.
- 13.2 Das Kuratorium setzt sich zusammen aus dem/der Kurator*in und bis zu 12 geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums sollen über Expertise in wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche verfügen: Durchführung/Begleitung von Internationalen Bauausstellungen, großräumlichen interkommunalen Projekten oder Planungen, Sonderformate der Stadt- und

Regionalentwicklung, internationale Kulturevents, Mobilitätskonzepte, Klima- und Naturschutz, Landschafts- und Heimatpflege, Wissenschaft und Forschung, Architektur, Infrastruktur. Mitglieder des Kuratoriums sollen nicht in einem Organ-, oder Bestellungs- oder Arbeitsverhältnis zu einem/r Gesellschafter*in stehen und sollen kein gewähltes kommunales Amt bei einem/r Gesellschafter*in ausüben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Metropolregion München haben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen Frauen sein.

- 13.3 Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss der Gesellschafter*innen gemäß § 11.5 berufen und abberufen. Im Übrigen endet die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums 5 Jahre nach dem Amtsantritt. Erneute Entsendung bzw. Wiederberufung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird von den Gesellschafter*innen für den Rest seiner/ihrer Amtszeit ein*e Nachfolger*in berufen.
- 13.4 Der/Die Kurator*in (§ 6.3) übernimmt den Vorsitz des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n des Kuratoriums.
- 13.5 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.
- 13.6 Das Kuratorium berät die Organe der Gesellschaft zur inhaltlich kreativen Konzeption und Durchführung der IBA Metropolregion München unter Berücksichtigung des Gegenstands des Unternehmens gemäß § 1.3. Das Kuratorium berät die Organe insbesondere zu
- 13.6.1 den grundlegenden Fragen der Konzeption der IBA Metropolregion München;
 - 13.6.2 grundlegenden Entscheidungen der Geschäftsführung und der Gesellschaft, welche die kreative, wissenschaftliche und inhaltliche Gestaltung der IBA Metropolregion München betreffen; dies betrifft auch die Beratung zum Verfahren, um Projektvorschläge in das IBA-Netz aufzunehmen;
 - 13.6.3 der Auswahl möglicher und Auszeichnung von Projektvorschlägen des IBA-Netzes zu IBA-Projekten;
 - 13.6.4 Aktivitäten der Gesellschaft in Bezug auf die Begleitung der IBA-Projekte;
 - 13.6.5 der Vermittlung der IBA-Ziele in der Öffentlichkeit;
 - 13.6.6 Vereinbarungen der Gesellschaft mit einer Gebietskörperschaft oder einem Dritten im Zusammenhang mit einem IBA-Projekt oder mehreren IBA-Projekten;
 - 13.6.7 Akquisition und Annahme von Fördergeldern, Spenden oder ähnlichen Leistungen Dritter;
 - 13.6.8 der Auswahl und Beauftragung von Fachleuten (z.B. Architekten*innen, Stadtplaner*innen, Wissenschaftler*innen, Künstler*innen) durch die Gesellschaft;

- 13.6.9 der Kooperation mit externen Forschungseinrichtungen, Beratern*innen und Unternehmen;
- 13.7 Das Kuratorium schlägt dem Aufsichtsrat Exzellenzkriterien für die Entscheidungen des Aufsichtsrats über IBA-Projekte vor und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Der Aufsichtsrat beschließt die Exzellenzkriterien.
- 13.8 Das Kuratorium schlägt dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Projektvorschläge aus dem IBA-Netzwerk vor, damit der Aufsichtsrat beschließt, ob diese Projektvorschläge als IBA-Projekt akkreditiert werden sollen.
- 13.9 Das Kuratorium wird von dem/der Kurator*in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres der Gesellschaft zu einer Sitzung einberufen. Für Sitzungen des Kuratoriums und die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung gelten die §§ 9.4, 9.5, 9.8, 9.9, 9.10 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 10.1 bis 10.4, 10.6 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der/Die Kurator*in übernimmt die inhaltliche Vorbereitung, den Vorsitz und die Leitung einer Kuratoriumssitzung. Der/Die Kurator*in informiert das Kuratorium in jeder Kuratoriumssitzung über die wichtigsten Entwicklungen, welche die inhaltlich kreative Konzeption und Durchführung der IBA Metropolregion München betreffen.
- 13.10 Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und Beschlüsse kann das Kuratorium Arbeitskreise bilden.
- 13.11 Über die Vergütung der Kuratoriumsmitglieder und die Auslagererstattung unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

- 14.1 Um den Erfolg der IBA Metropolregion München als gemeinsames und befristetes Projekt der Gesellschafter zu gewährleisten, ist während der Laufzeit der IBA Metropolregion München bis zum Abschluss des Präsentationsjahres die Kündigung eines/r Gesellschafter*s*in ausgeschlossen.
- 14.2 Jede*r Gesellschafter*in kann seine/ihre Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des auf das Präsentationsjahr nachfolgenden Kalenderjahres kündigen (ordentliche Kündigung). Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 14.3 Die Erklärung der Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Briefs gegenüber der Gesellschaft oder persönliche Übergabe der Kündigung an eine*n der Geschäftsführer*innen (auf keinen Fall jedoch an sich selbst) zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter*innen unverzüglich über den Erhalt der Kündigungserklärung zu unterrichten.
- 14.4 Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des/r kündigenden Gesellschafter*s*in zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter*innen können unter Ausschluss des/r ausscheidenden Gesellschafter*s*in und unter Beachtung von § 12.7 die

Einziehung bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters*in auf die verbleibenden Gesellschafter*innen im Verhältnis ihrer Beteiligung (ohne Berücksichtigung des Anteils des/r ausscheidenden Gesellschafters*in) beschließen.

- 14.5 Das Stimmrecht des/r Gesellschafters*in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft.
- 14.6 Auf den gekündigten Geschäftsanteil ist keine Abfindung geschuldet, weil die Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich aus jährlichen Gesellschaftermitteln finanziert wird, einen öffentlichen Auftrag der Daseinsvorsorge erfüllt und nicht am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt.

§ 15 Jahresabschluss

- 15.1 Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayGO).
- 15.2 Im Anhang des Jahresabschlusses sind für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Kuratoriums oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge gemäß § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs (HGB) anzugeben. Die Mitglieder der in § 15.2 Satz 1 genannten Organe sind zur Mitteilung gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayGO verpflichtet.

§ 16 Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter bestimmen unter Beachtung der Vorschriften des § 29 GmbHG über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Bilanzverlustes.

§ 17 Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- 17.1 Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 11.10). Eine Verfügung über Geschäftsanteile zugunsten eines Dritten ist nur zulässig, wenn dieser die Kriterien gemäß § 4.1 Satz 2 erfüllt.
- 17.2 Eine Einziehung von Geschäftsanteilen kann ohne Zustimmung des/r betroffenen Gesellschafters*in erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der/Die betroffene Gesellschafter*in kann bei der Beschlussfassung über die Einziehung nicht mitstimmen. Eine Einziehung mit Zustimmung des/r betroffenen Gesellschafters*in ist jederzeit möglich.

- 17.3 Auf den eingezogenen Geschäftsanteil ist keine Abfindung geschuldet, weil die Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich aus jährlichen Gesellschaftermitteln finanziert wird, einen öffentlichen Auftrag der Daseinsvorsorge erfüllt und nicht am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt.

§ 18 Gründungsaufwand

Die mit der notariellen Beurkundung und der Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Gebühren (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) trägt die Gesellschaft bis zu maximal EUR 2.500. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gründungsgesellschafter*innen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 19 Prüfungsrecht

Den Gesellschaftern*innen einschließlich derer Revisionsämter stehen die Rechte aus § 53, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl i S. 1273) zu. Die Geschäftsführung ist deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung der Prüfungsberichte an die Gesellschafter*innen zu veranlassen. Die Prüfung gemäß § 53 HGrG hat im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu umfassen. Jedem/r Gesellschafter*in und dem ihm/ihr überörtlichen Prüfungsorgan stehen darüber hinaus gemäß Art. 94 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 4 BayGO in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG selbst und unmittelbar die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu (sog. übersteigendes Prüfungsrecht).

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sind, unwirksam werden oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Gesellschaftsvertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klauseln gültig und wirksam, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Gesellschaftsvertrag auch ohne die nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist von den Gesellschaftern*innen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

- 20.2 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern*innen oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern*innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 20.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit kein anderer gesetzlicher Gerichtsstand besteht, der Sitz der Gesellschaft.

ENTWURF

Anlage 4.2 (zu §4.2 Gesellschaftsvertrag)
Übersicht Ablauf Einzahlungen (Stand 16.08.2023)

Betriebskostenzuschuss (Einzahlungen der Gesellschafter)	Startphase		Phase 2			Phase 3		Phase 4		Präsen- tationsjahr	Transformationsphase		Summe Laufzeit	Summe Transformation
	Anstoßen und Aktivieren		Projekte qualifizieren			Projekte umsetzen			Projekte abschließen		Verstetigen, Überführen			
Mio. EUR	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		
Landeshauptstadt München	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	13,50	2,70
Landkreis Freising	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	1,50	0,30
Landkreis München	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	3,00	0,60
Stadt Augsburg		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	1,50	
Stadt Ingolstadt		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	1,50	
EMM e.V.		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	1,50	
IST Gesamtleistung	1,80	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	0,45		22,50	3,60

verpflichtende Betriebskostenzuschüsse gem. Gesellschaftsvertrag
in die jew. Haushalte eingestellte Betriebskostenzuschüsse für die Nachlaufzeit - ohne Zahlungsverpflichtung

PLAN späteres Hinzukommen weiterer Gesellschafter

<i>Weitere Gesellschafter</i>		0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75		7,50	
PLAN Gesamtleistung	1,80	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	1,65		30,00	

Anmerkung:
Zur leichteren Lesbarkeit wurden die verpflichtenden Betriebskostenzuschüsse der Städte Augsburg und Ingolstadt, des EMM e.V und der weiteren Gesellschafter bis in das Jahr nach dem geplanten Präsentationsjahr verteilt

ENTWURF

ANLAGE 7.2 ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG

Verteilung der Aufsichtsratssitze zur Gesellschaftsgründung (Stand 16.08.23)

Aufsichtsratssitze LHM		Aufsichtsratssitze weitere Gesellschafter	
1	Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk - Stadtbaurätin	2	Bgm. Thomas Loderer - LK München
3	Georg Dunkel - Mobilitätsreferent	4	Martina Neubauer, Kreisentwicklung oder Markus Kasper, Büroleitung Landrat - LK München
5	Stadtrat Paul Bickelbacher – Die Grünen/ Rosa Liste Fraktion	6	N.N. – Stadt Ingolstadt
7	Stadträtin Heike Kainz - Fraktion CSU-FW	8	N.N. - LK Freising
9	Stadtrat Andreas Schuster – SPD-Volt Fraktion	10	N.N. - Stadt Augsburg
		11	N.N. - EMM e.V.
13	Stadträtin Anna Hanusch – Die Grünen/ Rosa Liste Fraktion	12	N.N. – 1. weiterer Gesellschaftsanteil
15	Stadträtin Veronika Mirlach. - Fraktion CSU- FW	14	N.N. – 2. weiterer Gesellschaftsanteil
17	Stadträtin Kathrin Abele– SPD-Volt Fraktion	16	N.N. – 3. weiterer Gesellschaftsanteil
19	Stadtrat Christian Smolka – Die Grünen / Rosa Liste Fraktion	18	N.N. – 4. weiterer Gesellschaftsanteil
		20	N.N. – 5. weiterer Gesellschaftsanteil